

Sprengstoffrecht

1. Böllerschießen

Seit 01.04.2003 benötigt man zum Böllerschießen keine besondere Schießerlaubnis nach dem Waffengesetz, da die Böller als Lärmgeräte mit mehr dem Waffengesetz unterliegen.

Für das Schießen mit den Böllern ist nun mehr Art. 13 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) einschlägig. Die Böllerschützen haben deshalb das Schießen 24 Stunden vorher bei der Gemeinde anzuzeigen.

Nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 BaylmschG ist es verboten mit Hilfe von Geräten Schallzeichen zu geben, wenn andere dadurch gestört werden.

Die Gemeinden können jedoch von diesem Verbot nach Abs. 2 Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Im Rahmen der Anzeige hat die Gemeinde dann zu prüfen ob der Anlaß, an dem mit Böllern geschossen werden soll, eine Ausnahme nach Art. 13 Abs. 2 BaylmschG rechtfertigt.

Die Erteilung der Ausnahme nach Art. 13 BaylmschG ist kostenpflichtig. Im Kostenverzeichnis gibt es hierfür keinen eigenständigen Gebührentatbestand. Im Kostenverzeichnis ist keine vergleichbare Amtshandlung aufgeführt. Die Gebühr bemißt sich nach Art. 6 KG, die Mindestgebühr beträgt mindestens 5,-- €

Die nachstehend aufgeführten Anlässe sind für das Böllerschießen im Rahmen der Brauchtumpflege anerkannt und ausreichend.

1. Feldmessen, Fronleichnam, Primizfeiern und Patroziniumsfeste,
2. Leonhardifest –soweit die Böllerschützen der Vereine an diesem Fest teilnehmen,
3. Aufstellen des Maibaums, Fahnenweißen, Schützenfeste und Böllerschützenreffen,
4. Bezirksmusikfeste, Gau- und Schützenjahrtag und Volkstrauertag,
5. Beerdigung von Veteranen, Ehrenvorständen, Ehrenmitgliedern, Vorständen und Mitgliedern des Vereins
6. Geburtstage von Ehrenvorständen, Ehrenmitgliedern und Vorständen des Vereins **-frühestens ab dem 50. Geburtstag-**
7. Hochzeiten von Mitgliedern des Vereins und Trachtenhochzeiten

8. Totenehrung von Bergmanns- Knappen-, Trachten-, Schützen- und Veteranenvereinen,
9. Bergfeste und bergmännische Veranstaltungen der Knappenvereine Hohenpeißenberg, Peis-senberg, Peiting und Penzberg,
10. Ehrensallut für herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und für erfolgreiche Sportschützen (Bayerische und Deutsche Meister, Europa- und Weltmeister),
11. Begrüßung offizieller Delegationen ausländischer Partnergemeinden,
12. Volksfesteröffnungen,
13. Einweihung bzw. Eröffnung bedeutender Bauwerke,
14. Vereinsjubiläen von Schützen-, Trachten- und Veteranenvereinen,
15. Gelöbnisse der Bundeswehr, soweit diese im Landkreis Weilheim-Schongau abgehalten werden,
16. Silvester (31.12.),

Nachdem die Ausnahme der Gemeinde vorliegt haben die Böllerschützen noch folgendes zu beachten:

1. Das Schießen ist auch bei der zuständigen Polizeiinspektion 24 Stunden vorher anzuzeigen.
2. Der Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 27 SprengG ist erforderlich und gegenüber der Gemeinde und der Polizei nachzuweisen.
3. Es ist eine Haftpflichtversicherung erforderlich, die das Böllerschießen beinhaltet. Ist der Böllerschütze Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes, reichen dessen Versicherungssummen aus.
4. Die im Handbuch für Böllerschützen aufgeführten Sicherheitsabstände sind einzuhalten.
5. Wird das Böllerschießen von einer Böllerguppe durchgeführt ist gegenüber der Gemeinde ein verantwortlicher Schießleiter zu benennen, der ebenfalls im Besitz einer Erlaubnis nach § 27 SprengG sein muß.

2. Erlaubnis nach § 27 SprengG

Die Böller, das sind der Handböller, der Standböller (Sirius-Sicherheitsapparat) und die Salutkanone werden mit Böllerpulver, einem grobkörnigen Schwarzpulver, geladen. Böllerpulver gehört zu den explosionsgefährlichen Stoffen, aus

diesem Grund ist zum Erwerb, Umgang und Beförderung eine Erlaubnis nach § 27 SprengG erforderlich.

Die Erlaubnis nach § 27 SprengG wird für 5 Jahre erteilt und kann dreimal um weitere 5 Jahre verlängert werden. Als Höchtmenge werden in die Erlaubnis 20 kg eingetragen. Ist die bewilligte Menge innerhalb der Gültigkeit der Erlaubnis verbraucht, können weitere 20 kg bewilligt werden.

Neben dem Waffengesetz kennt auch das Sprengstoffgesetz die drei Grundvoraussetzungen –Sachkunde, Bedürfnis und Zuverlässigkeit.

a) Sachkunde

Die Sach-, bzw. Fachkunde wird durch einen Lehrgang bei einem anerkannten Lehrgangsträger erworben. Im Rahmen dieses Lehrgangs wird vom Gewerbeaufsichtsamt die Fachkundeprüfung abgenommen. Der Lehrgangsteilnehmer erhält bei bestandener Prüfung ein Prüfungszeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis ist der Nachweis der Sachkunde.

Für die Fachkundeprüfungen für Erlaubnisse nach § 27 SprengG sind folgende Gewerbeaufsichtsämter zuständig:

Südbayern (Ober- und Niederbayern, Schwaben) Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt

Nordbayern (Ober-, Mittel- und Unterfanken, Oberpfalz) Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg.

Zum Lehrgang kann nur zugelassen werden, der eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegt. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird auf Antrag vom Landratsamt erteilt. Im Rahmen dieses Verfahrens wird die Zuverlässigkeit durch Anfrage bei der Polizei und einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister geprüft. Liegen keine Versagungsgründe vor, wird die Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist 1 Jahr gültig.

b) Bedürfnis

Unter Bedürfnis ist der Verwendungszweck für das Pulver zu verstehen. Das Bedürfnis wird durch Vorlage einer Bescheinigung durch den Schützenverein nachgewiesen, sofern der Böllerschütze einen Schützenverein angehört. Neben den Schützenvereinen können auch Veteranenvereine entsprechende Bescheinigungen erteilen, wenn im Rahmen der Brauchtumspflege mit Böllern geschossen. Ist ein Böllerschütze für eine Gemeinde tätig, wird die Bedürfnisbescheinigung von dort ausgestellt.

Beim Böllerschießen darf das Böllerpulver nur aus Böllern verschossen werden, die über eine gültige Beschußbescheinigung verfügen. Nach den Bestimmungen des Beschußgesetzes müssen Böller alle 5 Jahre neu beschossen werden. Der Beschuß der Böller wird in Bayern von den Beschußämtern München und Mellrichstadt durchgeführt.

c) Zuverlässigkeit

Bei der Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG wird die Zuverlässigkeit im Rahmen des Verfahrens für die Unbedenklichkeitsbescheinigung geprüft.

Bei der Verlängerung der Erlaubnis wird die Zuverlässigkeit ebenfalls durch Anfrage bei der Polizei und Auskunft aus dem Bundeszentralregister geprüft.

Die Anträge für die Unbedenklichkeitsbescheinigung und die Erlaubnis nach § 27 SprengG können bei uns angefordert werden.